

Neuer Vorstand – neue MieterZeitung

Interview mit Ralf Brodda, Vorsitzender des Mietervereins Stuttgart

Sie sind angetreten, den Verein moderner zu machen. Wie wird sich das in der MieterZeitung auswirken?

Wir werden neben der Wohnungspolitik mehr Themen aus dem Verein aufnehmen. Dazu gehört, die Personen vorzustellen, die jeden Tag für die Mitglieder arbeiten – ob ehrenamtlich oder angestellt. So starten wir ab der nächsten Ausgabe eine Reihe mit Kurzvorstellungen oder Kurzinterviews mit Vorstandsmitgliedern und Beschäftigten.

Dazu gehört aber auch, Abläufe zu erklären. Die Mitglieder sollen besser wissen, wie wir arbeiten und warum bestimmte Dinge deswegen für uns wichtig sind. Außerdem werden wir regelmäßig darüber berichten, wenn sich etwas im Verein verändert. Hier wird sich beispielsweise im Laufe des Jahres einiges in Richtung Digitalisierung des Vereins tun und wir werden die Mitglieder darüber in der MieterZeitung auf dem Laufenden halten.

Werden auch Mitglieder Raum in der MieterZeitung bekommen?

Ja, das haben wir vor. Themenvorschläge oder Geschichten unserer Mitglieder, die für andere interessant oder wichtig



Foto: Rommy Schönebaum

Ralf Brodda

sind, nehmen wir mit Freude auf. Gerne wollen wir auch teilen, wie unsere Mit-

glieder bestimmte Themen wahrnehmen. Wie im Artikel zum Sparzwang werden wir um Rückmeldung und Erfahrungsberichte bitten. Die MieterZeitung soll keine Einbahnstraße sein. Wir wollen wissen, was die Mitglieder über die reine Rechtsberatung hinaus bewegt. So wollen wir auch Nachbarschaftsinitiativen oder besondere Wohnformen vorstellen, an denen Mitglieder beteiligt sind oder die für unsere Mitglieder interessant sein können. Es wird auch von Zeit zu Zeit Mitmachaktionen, Veranstaltungshinweise oder Wettbewerbe geben. Über Vorschläge freuen wir uns. Wenn es zum Verein passt und für die Mitglieder hilfreich ist, werden wir es aufnehmen.

Was liegt Ihnen besonders am Herzen?

Um neben der hervorragenden Rechtsberatung eine genauso gute Mieterpolitik für unser Mitglieder zu machen, brauchen wir den Kontakt über die Rechtsberatung hinaus. Wir wollen zuhören und erfahren, wo der Schuh drückt und für Öffentlichkeit sorgen, wo es Missstände gibt, aber genauso, wo es gute Entwicklungen und gutes Engagement gibt. ■

Satzungsänderungen

Auf der Hauptversammlung am 14. November 2025 haben unsere Mitglieder Änderungen der Satzung beschlossen. Nachfolgend finden Sie einen Auszug der geänderten Absätze (Änderungen hervorgehoben). Übrige Bestimmungen bleiben in der bis zur Hauptversammlung geltenden Fassung unverändert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(2) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wählbar, wenn sie darüber hinaus dem Verein seit **mindestens 3 Monaten** angehören.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt, insbesondere

- a) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Höhe **mindestens eines Jahresbeitrags** im Rückstand ist,
- b) wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Zweck und Ziel des Vereines nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereines schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausge-

schlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Dieses entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Ehrenämter des Mitgliedes. Mit dem Ausschluss enden alle Ehrenämter. Auch im Falle des Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge bis zum Jahresende bestehen. Ein Beschluss, der den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Beitragsrückstandes beinhaltet, kann durch das Mitglied durch Bezahlung des Gesamtrückstandes

innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses rückgängig gemacht werden, sofern es sich um den ersten Beschluss dieser Art handelt.

§ 6 Organe des Vereins

(2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern: dem oder der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und 1 oder 3 Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(4) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin/der Schriftführer. Zur Vertretung des Vereins nach innen und außen sind der Vorsitzende/die Vorsitzende sowie die Stellvertreter und die Schriftführerin/der Schriftführer jeweils mit einem

weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die Schriftführerin/der Schriftführer nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder sind in ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Präsenzsitzung gefasst. Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreter können beschließen, dass eine Sitzung vollständig oder ergänzend virtuell durchgeführt wird, das heißt, Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung seine Stellvertreter

können auch beschließen, dass eine Beschlussfassung ohne Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe in Textform erfolgen kann. In diesem Fall kommt der Beschluss mit Mehrheit der gültigen Stimmen zustande, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme gültig abgegeben haben.

§ 7 Hauptversammlung

(2) Zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und an die Hauptversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich, spätestens 7 Tage vor Stattfinden derselben an den Vorstand einzureichen. Sie können in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie bekanntgemachte Tagesordnungspunkte betreffen.

Die vollständige Satzung des Stuttgarter Mietervereins finden Sie auf der folgenden Seite.

Wenn Wohnen zum Luxus wird

Stuttgart gilt als wirtschaftliche starke, lebenswerte Metropole, doch für viele wird die Stadt unbezahlbar. Laut Institut der deutschen Wirtschaft ist Stuttgart nach München und Frankfurt die drittteuerste Stadt Deutschlands. Hinter den Zahlen stehen menschliche Schicksale: Familien, die monatlich rechnen müssen, ob die Miete tragbar ist, und Haushalte, die monatelang auf Wohngeld warten.

Mieten, die das Leben einengen

„Über 40 Prozent des Einkommens für Miete? Da bleibt kaum Raum für Würde“, warnt Ralf Brodda, Vorsitzender des Mietervereins Stuttgart. Die Miete ist für viele die größte Belastung.

Auch fehlende Unterstützung verschärft die Krise: „Monatelange Wartezeiten auf Wohngeld oder sozialen Wohnraum machen aus Not eine Existenzbedrohung“, so Brodda. „Es geht um Grundbedürfnisse: Sicherheit, Perspektive, ein Dach über dem Kopf.“

Die Stadt muss sparen, doch Verzögerungen bei Anträgen gefährden Menschen. „Ein Jahr auf Wohngeld warten? Inakzeptabel!“, kritisiert Brodda. „In dieser Zeit drohen Schulden oder Wohnungsverlust“. Ohne Personal und Mittel scheitern notwendige Hilfen.

Forderungen des Mietervereins:

- Priorität für Sozialwohnungen und Wohngeldanträge,

um Not zu verhindern,

- mehr Personal in Ämtern, damit Anträge schnell bearbeitet werden.

„Stuttgart gehört allen – nicht nur denen, die hohe Mieten zahlen können“, so Brodda. „Wir kämpfen für bezahlbares Wohnen, faire Mieten und eine handlungsfähige

Verwaltung.“ Der Verein will konstruktiv mit der Stadt zusammenarbeiten, wird aber weiter Druck machen. „Denn eine Stadt lebt von Vielfalt – nicht von Verdrängung.“

Wie erleben Sie die Situation? Ihre Stimme zählt – teilen Sie Ihre Erfahrung mit uns. ■



beschlossen auf der Hauptversammlung vom 14. November 2025

§ 1 Name, Sinn und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen DMB-Mieterverein Stuttgart und Umgebung e.V. Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in Miet- und Wohnungsfragen tatkräftig zu schützen, für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund sowie für ein soziales Mietrecht einzutreten. Dies soll erreicht werden durch:
 - Einwirkung auf die Gesetzgebung, Verwaltung, Presse und die öffentliche Meinung zur Förderung der Interessen der Mieter,
 - Vorträge, Versammlungen und Besprechungen,
 - Förderung aller auf Beschaffung und Erhaltung billiger, gesunder und familiengerechter Wohnungen gerichteter Bestrebungen,
 - Beratung der Mitglieder in Mietfragen und Wohnungseigentumsfragen, sofern das Mitglied seine Wohnung selbst bewohnt,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- (3) Durch die Vereinstätigkeit wird kein Gewinn angestrebt. Erzielter Gewinn darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Miet- (Pacht-)raumbenützer werden, sofern er die Satzung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Wiederaufnahme eines früheren Mitgliedes wird davon abhängig gemacht, daß Beitragsrückstände aus der früheren Mitgliedschaft nachbezahlt werden.

§ 3 Vereinsbeitrag

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages, der Zahlungsort, die Zahlungsart und der Beginn der Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist im Vereinsorgan bekanntzugeben und wird frühestens einen Monat nach Bekanntgabe rechtswirksam.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist bei Aufnahme und später jeweils bis zum 31. 01. eines Jahres ohne Aufforderung zur Zahlung fällig.
- (3) Wird der Beitrag nicht termingerecht bezahlt, ruhen die Mitgliedsrechte, insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch auf Beratung, Vertretung und Hilfen gemäß der Rechtsschutzrichtlinie.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes gleiche Rechte und Pflichten an die Vereinseinrichtungen. Sie können die Auskunftsstellen und sonstige Einrichtungen gemäß den für solche Einrichtungen bestehenden Bestimmungen benutzen. Kommt es trotz außergerichtlicher Beratung durch den Mieterverein zu einem Rechtsstreit, so können die dabei entstehenden Kosten im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Rechtsschutzrichtlinie vom Mieterverein übernommen werden. Die Rechtsschutzrichtlinie beinhaltet, dass Rechtsschutz in geeigneten Fällen gewährt wird. Ein geeigneter Fall liegt dann vor, wenn sich am Prozess ein Interesse für den Vereinszweck ergibt.
- (2) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wählbar, wenn sie darüber hinaus dem Verein seit mindestens 3 Monaten angehören.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur bis zum Schluss eines Kalenderjahres nach vorheriger Kündigung, jedoch nicht vor Ablauf einer zweijährigen Mitgliedschaft erfolgen. Die Mitgliedschaft wirkt immer auf den 01.01. des Eintrittsjahres zurück. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. September in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen und klagbar.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt, insbesondere
 - a) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Höhe **mindestens eines Jahresbeitrags** im Rückstand ist,
 - b) wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Zweck und Ziel des Vereines nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereines schädigt.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Dieses entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Ehrenämter des Mitgliedes. Mit dem Ausschluss enden alle Ehrenämter. Auch im Falle des Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge bis zum Jahresende bestehen. Ein Beschluss, der den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Beitragsrückstandes beinhaltet, kann durch das Mitglied durch Bezahlung des Gesamtrückstandes innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses rückgängig gemacht werden, sofern es sich um den ersten Beschluss dieser Art handelt.
- (4) Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand und kann der Wohnort nicht ermittelt werden, so kann der Vorstand es aus der Mitgliedschaft streichen.
- (5) Im Todesfall kann die Mitgliedschaft auf einen Erben übertragen werden, sofern dieser mit dem Mitglied zum Todeszeitpunkt einen gemeinsamen Hausstand führte.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind: Die Hauptversammlung und der Vorstand. Die Hauptversammlung besteht aus dem Vorstand und aus Mitgliedern des Vereins.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern: Dem oder den Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und 1 oder 3 Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (4) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer/der Schriftführer. Zur Vertretung des Vereins nach innen und außen sind der Vorsitzende/die Vorsitzende sowie die Stellvertreter und die Schriftführer/der Schriftführer jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die Schriftführer/der Schriftführer nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder sind in ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Präsenzsitzung gefasst. Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreter können beschließen, dass eine Sitzung vollständig oder ergänzend virtuell durchgeführt wird, das heißt, Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung seine Stellvertreter können auch beschließen, dass eine Beschlussfassung ohne Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe in Textform erfolgen kann. In diesem Fall kommt der Beschluss mit Mehrheit der gültigen Stimmen zustande, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme gültig abgegeben haben.
- (5) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Sachaufwand wird entschädigt. Soweit Vorstandsmitglieder gleichzeitig im Verein angestellt oder freie Mitarbeiter sind, besteht die Befreiung vom Verbot des § 181 BGB insoweit als Art und Umfang ihrer Tätigkeit im Verein zu regeln sind. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt bei ihm/sie betreffenden Entscheidungen.
- (6) (-)
- (7) Die Hauptversammlung bestellt das Schiedsgericht. Dieses besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (8) Der Vorstand und die Schiedsrichter werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 2 Jahre gewählt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben der alte Vorstand und die Schiedsrichter im Amt. Die zwischenzeitliche Amtsnedrigung eines Vorstandsmitgliedes oder Schiedsrichters bedarf der Schriftform. Für ein Vorstandsmitglied oder Schiedsrichter, die während der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand einen Nachfolger berufen, welcher der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung bedarf.

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt. Ihre Aufgabe besteht in der Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte, der Entlastung des Vorstandes, der Vornahme der Wahlen und Ergänzungen, der Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und dergleichen.
- (2) Zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und an die Hauptversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich, spätestens 7 Tage vor Stattfinden derselben an den Vorstand einzureichen. Sie können in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie bekanntgemachte Tagesordnungspunkte betreffen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er ist befugt, zur Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Die Hauptversammlung findet als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Hauptversammlung virtuell stattfindet, das heißt, Mitglieder an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins, sofern durch gesetzliche Regelung nicht ein anderes bestimmt wird.

§ 10 Bekanntmachung, Auflösung, Vermögen

- (1) Die Bekanntmachungen erfolgen in der Mieterzeitung, Ausgabe Baden-Württemberg (Stuttgarter Seite).
- (2) Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage des Stattfindens der Hauptversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 51 v. H. aller Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit in einer Hauptversammlung nicht zustande, dann ist bei Aufrechterhaltung eines Auflösungsantrages eine weitere Hauptversammlung innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen. Diese beschließt über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem gebühlich zuständigen Landesverband, in Ermangelung eines solchen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, bzw. dessen Nachfolgeorganisation zu. Falls solche Organisationen nicht mehr bestehen, fließt das Vermögen dem Sozialamt der Stadt Stuttgart zur Unterstützung bedürftiger Mieter zu.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 05. Juli 1957 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. November 2025 neu gefasst und in den §§ 4,5,6 und 7 geändert.